

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Staffelstein

Vom 17. Juni 2014

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Bad Staffelstein unterhält als öffentliche Einrichtungen die Friedhöfe in den Stadtteilen Bad Staffelstein, Frauendorf, Stublang und Wiesen mit den dazugehörigen Aussegnungs- und Leichenhallen.

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen,
- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Staffelstein waren
 - b) oder für die auf Grund eines Grabnutzungsrechts der Anspruch auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, soweit nicht nach Art. 8 Abs. 3 BestG eine Beisetzungspflicht besteht. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für Totgeburten gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (4) Das anonyme Urnengrabfeld steht ausschließlich nur für Verstorbene zur Verfügung, die bei Ihrem Tod ihren Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Bad Staffelstein hatten oder ihren Wohnsitz wegen des Umzugs in eine Pflegeeinrichtung verlegen mussten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten sind an den Eingängen zu den Friedhöfen angegeben.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (3) Die Stadt Bad Staffelstein kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch der städtischen Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung volljähriger Personen gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie die Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - b) Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - c) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern zu befahren oder mitzuführen, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen,
 - d) Druckschriften zu verteilen oder Plakate anzubringen,
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - g) die Ruhe des Friedhofs zu stören,
 - h) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu betteln sowie zu lagern
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (4) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Friedhofsteile Arbeiten zeitweise untersagen oder einschränken, insbesondere wenn durch die Arbeiten Bestattungsfeierlichkeiten gestört oder gefährdet werden können.
- (6) Transportfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, des städtischen Bauhofes und von Gewerbetreibenden, die zugelassene gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen verrichten, sind vom Verbot des Absatzes 3 Buchst. c ausgenommen.

§ 5 Gebot der Abfalltrennung

- (1) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt Bad Staffelstein getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
- (2) Abräummaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetzbetriebe, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen und Grabmale, ist von diesen aus den Friedhöfen zu entfernen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Bad Staffelstein, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine Bescheinigung zu beantragen. Die Zulassung und diese Bedienstetenbescheinigung sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Buchst. i dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schriftlich anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in einer Urnennische. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab oder die Urnennische verschlossen ist.

- (2) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens einen Tag vor der Bestattung oder Aussegnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (3) Die Grabstelle muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt Bad Staffelstein erworben werden.
- (4) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalls ist rechtzeitig (spätestens jedoch 2 Stunden vor der Bestattung) bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (5) Ist der Tod auf eine übertragbare Krankheit zurückzuführen, so sind die besonderen Anordnungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

§ 8 Bestattung

- (1) Das von der Stadt Bad Staffelstein beauftragte Bestattungsunternehmen setzt in Absprache mit den Hinterbliebenen den Termin der Bestattung oder der Trauerfeier auf den städtischen Friedhöfen fest.
- (2) An Sonn- und Feiertagen, am Rosenmontag, Faschingsdienstag und am Heiligen Abend finden keine Bestattungen statt. Die Stadt Bad Staffelstein behält sich das Recht vor, den Termin in Einzelfällen aus wichtigem Grund zu verschieben.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bezieht sich auf den Zeitpunkt der letzten Bestattung und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf eine Grabstelle nicht aufgelassen werden darf.
- (2) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre.
- (3) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen und Aschenreste Verstorbener beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Toten und von Aschen können nur aus wichtigem Grund und mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Hierbei sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Bei Erdbeisetzungen soll eine Umbettung in der Regel erst nach Ablauf der Ruhezeit zugelassen werden. Die Umbettung kann auch in belegte Grabstätten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Alle Umbettungen werden von dem durch die Stadt Bad Staffelstein bestellten Erfüllungsgehilfen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (4) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit, zulässig.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

IV. Vorbereitung und Durchführung der Bestattung

§ 11 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringst möglichen Emissionen entstehen,
 - d) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verrottbaren Stoffen dürfen nur in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus gesundheitspolizeilichen Gründen vorgeschrieben sind.

§ 12 Leichenhäuser

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbener, bis sie bestattet oder überführt werden sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
Die Verstorbenen sind spätestens am Tag vor der Beisetzung im Leichenhaus einzustellen.
- (2) Die Überführung von Leichen in das für den jeweiligen Stadtteil zuständige Leichenhaus darf erst nach der ersten Leichenschau vorgenommen werden. Die Überführung in andere Leichenhäuser oder Leichenräume ist zulässig, wenn sie den Anforderungen an gemeindliche Leichenhäuser genügen und durch behördliche Überwachung dem Gesundheitsschutz ausreichend Rechnung getragen wird.
- (3) Aus triftigen Gründen, insbesondere wenn die Leiche in eine andere Gemeinde überführt werden soll, kann die Stadt den Verbleib der Leiche im Sterbehaus bis zur Überführung oder Bestattung genehmigen, wenn nach amtsärztlichem Gutachten gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen und die Wohnungsverhältnisse dies gestatten.

Gleiches gilt, wenn Personen in anderen Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, usw.) sterben, die Überführung unmittelbar bevorsteht, die Einrichtung geeignete Räume zur Aufbewahrung besitzt und die Erfüllung der gemeindlichen Überwachungsaufgaben sichergestellt ist.

- (4) Aus anderen Gemeinden überführte Leichen sind unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor der Beisetzung, in ein Leichenhaus (Absatz 2) zu bringen, es sei denn, dass die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft erfolgen kann. Die Särge dürfen in der Regel nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen kann die Stadt Bad Staffelstein nach Anhörung des Gesundheitsamtes zulassen.
- (5) Die Verstorbenen werden im Vorraum zur Leichenhalle bis zur Bestattung oder Überführungsfeier aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nur während der Aussegnung Zutritt zum Aufbahrungsraum oder außerhalb der Dienstzeiten in Begleitung von Personal des Bestattungsunternehmens oder von Friedhofbediensteten.
- (6) Die Aufbahrung erfolgt in der Regel bei geschlossenem Sarg, es sei denn, die Angehörigen wünschen, dass der Sarg geöffnet wird.
- (7) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn
 - a) das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat, oder
 - b) der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gestorben ist, oder einer solchen Krankheit verdächtig war (Infektionsleichen), oder
 - c) der Arzt des Gesundheitsamtes die geschlossene Aufbahrung aus sonstigen, gesundheitlichen Gründen angeordnet hat.
- (8) Lichtbildaufnahmen aufgebahrter Verstorbener dürfen nur mit Einverständnis der Hinterbliebenen angefertigt werden. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

V. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Bad Staffelstein. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Benutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Bad Staffelstein.

(2) In den Gräbern können der Erwerber des Benutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als solche gelten:

- a) die Ehegatten,
- b) die Kinder und Enkelkinder,
- c) Eltern und unverheiratete Geschwister.

Die Stadt kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(3) Das Benutzungsrecht wird erstmals auf die Dauer von 20 Jahren, bei Grüften auf die Dauer von 60 Jahren erworben. Das Nutzungsrecht kann frühestens 3 Monate vor Ablauf verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.

(4) Bei einer (neuerlichen) Beisetzung ist das laufende Nutzungsrecht entsprechend der neuen Ruhefrist (§ 9 Abs. 2) zu verlängern.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch schriftliche Benachrichtigung hingewiesen.

(6) Das Nutzungsrecht erlischt durch Zeitablauf, Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich. Verzichtet der Berechtigte auf sein Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist, so wird ihm der Gebührenanteil gemäß der Gebührensatzung nicht erstattet.

(7) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnengräber für 2 Urnen,
- d) Urnengräber für 4 Urnen,
- e) Urnennischen,
- f) Gruftanlagen,
- g) Kindergräber,

in Ausnahmefällen können auch Drei- oder Vierfachgrabstellen genehmigt werden.

(8) Die Gräber dürfen einschließlich der Grabsteine und Einfassungen folgende Ausmaße nicht über- bzw. unterschreiten:

	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab
a) Einzelgräber	2,00 m	1,00 m	0,40 m
b) Doppelgräber	2,00 m	2,00 m	0,40 m
c) Urnengräber (2 Urnen)	1,00 m	0,50 m	0,40 m
d) Urnengräber (4 Urnen)	1,00 m	1,00 m	0,40 m
e) Kindergräber	1,50 m	0,60 m	0,40 m

Die Gruftanlagen werden von der Stadt hergestellt; ihre Größe wird von der Stadt bestimmt.

(9) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle:

a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	100 cm
b) für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	140 cm
c) für doppelt tief belegte Gräber	220 cm
d) im übrigen	180 cm
e) für Aschenurnen	60 cm

§ 13 a Einzelgräber

Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Wird der Erstverstorbene tiefer gelegt, so kann eine zweite Leiche darin bestattet werden. Die Beisetzung von Urnen ist zulässig.

§ 13 b Doppelgräber

Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Beisetzung von Urnen ist zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 13 c Urnengrabstätten

Es werden Urnengrabstätten für zwei und für vier Urnen bereit gestellt. Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber für Urnengrabstätten entsprechend. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Stadt berechtigt die Urne zu entfernen und sie an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 d Urnennischen

Urnennischen sind Kammern in der Urnennischenanlage, die in Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Es können maximal **vier** Urnen aufgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind bei übergroßen Urnen und bei so genannten Schmuckurnen mit größeren Abmessungen zugelassen. Die Anzahl der Urnen verringert sich dabei auf **drei**.

Die Verschlussplatten der Nischen gehen in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über und sind nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einheitlich zu beschriften.

Das Nutzungsrecht an einer Urnennische kann nach Ablauf auf Antrag verlängert werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gemeinde berechtigt, die Urne zu entfernen und sie an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Über- oder Schmuckurnen, welche vom Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Auflösung der Urnennische nicht abgeholt werden, werden vernichtet.

§ 13 e Gruftanlagen

Die Gruftanlagen wurden von der Stadt Bad Staffelstein an der hierfür vorgesehenen Stelle errichtet. Sie sind ausgemauert und überbaut. Die Herstellungskosten der Gruft sowie die Reinigung, die Kosten der Umbettungen und das Herrichten nach der Aufgabe des Nutzungsrechtes trägt der Nutzungsberechtigte.

Die Nutzungsrechte an Gräften werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nur mit Genehmigung zulässig. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

§ 13 f Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem

Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Beisetzung von Urnen ist nicht zulässig.

§ 14

Übergang des Nutzungsrechts unter Lebenden

(1) Die Übertragung des laufenden Nutzungsrechts durch Rechtsgeschäft ist der Stadt Bad Staffelstein gegenüber wirksam, wenn

- a) die Friedhofsverwaltung dies genehmigt und den neuen Berechtigten auf Antrag des bisherigen gegen Entrichtung der Umschreibgebühr in die Grabkartei eingetragen hat und
- b) der Erwerber dem Personenkreis nach Absatz 2 angehört.

(2) Erwerber nach Absatz 1 können sein:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
- c) Ehegatten der unter Buchstabe b) genannten Personen.

(3) Die Umschreibung kann von Auflagen bezüglich Grabausstattung und Grabpflege abhängig gemacht werden.

§ 15

Übergang des Nutzungsrechts beim Tod des Berechtigten

(1) Das Nutzungsrecht geht bei Tod des Berechtigten auf dessen Erben bzw. auf die in einer letztwilligen Verfügung genannten Personen über. Der Rechtsnachfolger kann das Nutzungsrecht nur ausüben, wenn er es vorher auf seinen Namen hat umschreiben lassen.

(2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als Einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Dieser gilt für das Nutzungsrecht als unmittelbarer Nachfolger des Erblassers ohne Rücksicht auf etwaige andere Abmachungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist nicht einigen, so trägt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen gegen Entrichtung der Umschreibgebühr als Nutzungsberechtigten in die Grabkartei ein. Dieser soll in der Regel seinen Wohnort in Bad Staffelstein haben.

(3) Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form (z.B. Grabbrief, Testament, Erbschein) zu belegen.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 16

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt Bad Staffelstein entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit (§ 13) zugewiesen.

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 17

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Grabstätte ist so zu gestalten und so in die Umgebung einzufügen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten oder den Angehörigen spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Nutzungsrechts instand zu halten.
- (3) Beim Anlegen des Grabhügels, der Grabbepflanzung und des sonstigen gärtnerischen Grabschmucks sind vom Verpflichteten nach Abs. 2 und dessen Beauftragten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Grabstätten, die trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung instand gehalten werden, werden auf Kosten des Verpflichteten in Ordnung gebracht.

§ 18

Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in § 13 Absatz 8 dieser Satzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
- (2) Es ist untersagt, durch Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen (außerhalb der Grabstätte) vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern oder Platten zu legen. Ebenso dürfen bestehende Rasenflächen nicht mit Kies, Split oder ähnlichem belegt werden.

§ 19

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätten nicht beeinträchtigen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- (3) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so kann die Stadt nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen für den Einzelfall anordnen. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt –ohne Entschädigungsanspruch– als erloschen.

(5) Die Flächen zwischen den einzelnen Grabstellen sind von den Nutzungsberechtigten in einem sauberen Zustand zu halten.

§ 19 a Bepflanzung

(1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der niedrigen Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.

(2) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird. Zur Einfassung von Gräbern sind Gehölze nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden.

(3) Verwelkte Kränze und Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf Kosten des Verfügungsberechtigten unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, zu entfernen, wenn der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

(4) Gehölze, Platten, Pflaster, Kies, Split und ähnliches, die entgegen den Bestimmungen der §§ 18 und 19 oder entgegen den Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt bzw. verlegt sind und trotz Aufforderung von den Nutzungsberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung entfernen.

VII. Grabmale

§ 20 Grabmal

(1) Als Grabmal im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere auch Stein-, Holz- und Erztafeln (Epitaphien), Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen, Grabeinfassungen, Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmälern.

(2) Nicht zu den Grabmalen gehören Blumen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

§ 21 Erlaubnispflicht

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Stadt Bad Staffelstein ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmale beziehen.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt Bad Staffelstein zu beantragen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden; aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(3) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und der Abnahme des Grabmals vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.

(4) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 22 Größe der Grabdenkmale

Grabdenkmäler dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

§ 23 Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Inhalt und Art der Schrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen seitlich in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 24 Pflege der Grabmale

Der Nutzungsberechtigte, der Eigentümer des Grabmals und die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmale so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmale weder belästigt noch gefährdet werden können. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie ätzenden Steinreinigern ist nicht gestattet.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Insbesondere sind die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Die Anbringung von Grabmalen und Gedenktafeln an Mauern und anderen baulichen Anlagen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Bei Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen an Mauern und sonstigen Anlagen haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten für die erforderliche Beseitigung und Wiederanbringung der Grabmale und Gedenktafeln in voller Höhe zu tragen.

(3) Soweit Fundamente von der Stadt errichtet wurden, sind die Fundamentherstellungskosten nach der Gebührensatzung zu erstatten.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch jährliche Überprüfung (Stand sicherheitsüberprüfung) überwacht.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage, soweit erforderlich, entfernen.

§ 27 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist § 26 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend anwendbar.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bad Staffelstein beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 29 Haftung

(1) Der Stadt Bad Staffelstein obliegen keine ständigen Überwachungspflichten auf den Friedhöfen. Unberührt bleiben jedoch die sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergebenden Aufgaben.

(2) Die Stadt Bad Staffelstein haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch rechtswidrige Handlungen Dritter oder durch Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Staffelstein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Beauftragten.

(3) Dritte haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich entgegen § 4 Abs. 1 in den Friedhöfen nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, insbesondere wer unnötigen Lärm erzeugt;
2. gegen die Verbote des § 4 Abs. 3 in den Friedhöfen verstößt, insbesondere mit Kraftfahrzeugen fährt, Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Abfall oder Abraum ablagert oder Tiere mitbringt;
3. das Gebot der Abfalltrennung nach § 5 nicht beachtet;
4. nach § 11 unzulässige Särge oder Sargausstattungen verwendet;
5. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung, nach § 19 Abs. 4 eine Grabstätte oder den Grabschmuck den Vorschriften entsprechend herzurichten oder zu pflegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
6. entgegen § 21 ein Grabmal ohne schriftliche Erlaubnis errichtet oder verändert oder dabei von der Erlaubnis abweicht;
7. als Verantwortlicher für die Unterhaltung eines Grabmals oder einer baulichen Anlage entgegen § 26 Abs. 1 solche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
8. wer gewerbliche Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen verrichtet, ohne vorher die Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erhalten zu haben.

§ 31 Friedhofsverbot, Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- b) im Friedhof eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht

kann aus dem Friedhof verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Friedhofes über einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden (Betretungsverbot). Ein Betretungsverbot steht der Teilnahme des Betroffenen an Bestattungsfeierlichkeiten für Angehörige nicht im Wege; die Teilnahme an anderen Bestattungsfeierlichkeiten kann für den Einzelfall gestattet werden.

§ 32 Gebührensatzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2006 außer Kraft.

Bad Staffelstein, 17. Juni 2014

K o h m a n n
Erster Bürgermeister

